



Schwimm Union
— Generali Salzburg —



SATZUNGEN

per 1.10.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Schwimm-Union Generali-Salzburg (SU Generali-Salzburg) und hat seinen Sitz in 5020 Salzburg.

Er gehört der Österreichischen Turn- und Sport-Union, Landesverband Salzburg und somit dem Verband „Österreichische Turn- und Sport-Union“ mit dem Sitz in Wien an. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn berechneter Verein.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen, insbesondere des Schwimmsports unter Bedachtnahme sittlicher und kultureller Werte des Christentums und des Österreichischen Volks- und Brauchtums. Er übt diese Tätigkeit überparteilich aus.

§ 3 Erreichung des Vereinszwecks:

Der Erlangung des Vereinszwecks dienen folgende ideellen Mittel:

- a) Pflege des Schwimmsports auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssports für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe.
- c) Abhaltung von Vorträgen.
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern.
- e) Einrichtung einer Fachbibliothek.
- f) Errichtung von Turn- und Sportstätten
- g) Durchführung von geselligen Veranstaltungen.
- h) Herausgabe von Druckschriften.
- i) Vertrieb von Sportgeräten, Abzeichen und ähnlicher Artikel, die der ideellen und materiellen Förderung des Vereins dienen.

§ 4 Materielle Mittel:

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Schwimmkurse
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- c) Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen (z.A. Sportlerball, Faschingskränzchen und ähnliche Veranstaltungen)
- d) Buffetbetrieb am Sportplatz
- e) Abhaltung eines Flohmarktes
- f) Betrieb und Vermietung von Sportstätten

Mittelverwendung:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen davon sind Vereinsmitglieder, die als Schwimmtrainer oder mit der Organisation des Schwimmtrainings und der Schwimmkurse tätig sind und mit denen ein Dienstvertrag oder eine sonstige gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wurde. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich durch Teilnahme am Schwimmtraining sowie an Schwimmveranstaltungen beteiligen sowie die Vorstandsmitglieder, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Zu Ehrenmitgliedern könne Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um diesen Verein erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können aller Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

Die Mitgliedschaft wird beendet: a) durch Austritt

b) durch Ausschluss

c) durch Todesfall

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Mitglied Handlungen und Unterlassungen begeht, durch welche das Ansehen des Vereins geschädigt wird, gegen die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 verstoßen wird (§ 16) oder wenn das Mitglied über 6 Monate trotz Nachfristsetzung mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrags im Verzug ist. Gegen einen Ausschluss steht jedem Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung offen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Antidopingregelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, ausgenommen diejenigen Vorstandsmitglieder, die sich nicht aktiv am Vereinssport beteiligen, sind außerdem zur Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder sowie die Eltern bzw. Obsorgeberechtigten von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht von ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird durch einen ihrer Elternteile oder dem/den Obsorgeberechtigte/n ausgeübt. Bei Verhinderung können sich Stimmberechtigte gegen schriftlichen Nachweis nur durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand zu übergeben. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf einer halben Stunde abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung:

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- c) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- d) Wahl des Vorstands
- e) Änderung der Satzungen
- f) Einberufung von Ausschüssen
- g) Freiwillige Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand:

Die Vorstandsmitglieder sind:

Ehrenobmann
Obmann
1. Obmann-Stellvertreter
2. Obmann-Stellvertreter
Schriftführer
Kassier
Schwimmwart
Masters-Schwimmwart
Beiräte

Die Bestellung der Schwimmwarte und Beiräte ist nicht verpflichtend, die Anzahl der Beiräte ist auf maximal drei beschränkt.

Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt über die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitglieds- und Trainerbeiträgen, den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen von Schwimmtrainern sowie über alle Verträge zwischen dem Verein und anderen Rechtspersonlichkeiten.

Über alle anderen Vereinsangelegenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand, sofern dieselben nicht in den Wirkungsbereich des Gesamtvorstands oder der Hauptversammlung fallen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und einem Schwimmwart.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Obmann bzw. dessen Stellvertreter). Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder desselben eingeladen wurden und zumindest die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfalle vertritt der Obmann- Stellvertreter den Obmann, der Kassier den Schriftführer und ein Schwimmwart den anderen.

Dem Obmann, bzw. im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertretern, obliegt die Vertretung nach außen, sowie die Leitung der Versammlungen, ferner die Unterfertigung aller Schriftstücke, welche für den Verein rechtsverbindlich sein sollen. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereines zu besorgen und die Verhandlungsschriften zu führen.

Der Kassier ist zur Entgegennahme von Geldern in jeder Form ermächtigt, hat jedoch bei Leistungen von Zahlungen die Zustimmung des Obmannes einzuholen.

Schriftliche Vereinbarungen und verbindliche Erklärungen tragen die Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten die des Kassiers und des Obmanns oder des Schriftführers. Bei Beträgen bis zu EURO 400,- genügt die alleinige Unterschrift des Kassiers.

Die Schwimmwarte haben die sportliche Ausbildung der Mitglieder und der Trainer innerhalb ihrer Abteilung zu leisten und zu überwachen.

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt generell 3 Jahre, verlängert sich aber automatisch bis zur nächstfolgenden Vorstandswahl, längstens aber bis zum Ablauf des vierten Jahres.

§ 13 Rechnungsprüfer:

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auch deren Funktion verlängert sich bis zur nächstfolgenden Wahl; eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht:

Streitigkeiten im Vereinsleben schlichtet ein Schiedsgericht, für welches jede Partei einen Schiedsrichter wählt, die sich über die Wahl eines Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu einigen haben, widrigenfalls das Los unter den Vorgeschlagenen zu entscheiden hat. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vereinsleitung in Vereinsangelegenheiten entscheidet die Hauptversammlung. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts und gegen eine Entscheidung der Hauptversammlung ist kein Einspruch möglich. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung:

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, beschlossen werden. Bei Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereins fällt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen an die Österreichische Turn- und Sport-Union, Landesverband Salzburg, welche es ausschließlich für Zwecke des gemeinnützigen Körpersports zu verwenden hat.

§16 Anti-Doping Regelungen

Für den OSV, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter, somit auch für alle Mitglieder und Mitarbeiter der SU Generali Salzburg gelten die Anti- Doping-Bestimmungen der Federation Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007 in der jeweils geltenden Fassung.

a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des OSV verbindlich.

b) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des OSV die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.

c) Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-

Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.

Alle Mitglieder und Mitarbeiter der SU Generali Salzburg sind verpflichtet,

- a) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OSV ergebenden Pflichten einzuhalten,
- b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen,
- c) das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen und
- d) die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen werden vom Vorstand gemäß § 7 geahndet. Mitarbeiter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, dürfen für den Verein nicht mehr tätig werden. Verstößt ein Mitglied des Vorstands gegen diese Bestimmungen, ist dessen Position durch Kooptieren durch den restlichen Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit neu zu besetzen und die Position binnen 6 Monaten im Wege einer Mitgliederversammlung durch Wahl neu zu besetzen. Eine wegen Verletzung der Dopingbestimmungen überführte Person ist nicht mehr wählbar.